

Empfehlungen der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zum Verbraucherinformationsgesetz - jetzt Konsequenzen aus ersten Erfahrungen ziehen!

30. April 2009

Das Verbraucherinformationsgesetz ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung.¹ Wie schon zu befürchten war, ist es aber vom Anwendungsbereich zu eng ausgefallen und von der Handhabung her zu verbraucherunfreundlich, um einen wesentlichen Fortschritt zu bewirken. Dies zeigen systematische Beobachtungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und von Foodwatch. Immerhin haben die noch in letzter Minute vorgenommenen Änderungen², die aufgrund der Stellungnahme der Verbraucherkommission und anschließender Gespräche im politischen Raum erfolgten, dazu geführt, dass ein gewisser sinnvoller Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes bestehen bleibt. Dies reicht aber nicht aus. Aus den vorliegenden Praxisuntersuchungen der Verbände können und sollten umgehend Konsequenzen gezogen werden.

Die Verbraucherkommission empfiehlt der Landesregierung

- im baden-württembergischen Ausführungsgesetz für das VIG einen Beauftragten für die Verbraucherinformation vorzusehen, an den sich Bürger wenden können, wenn ihr Informationsersuchen nicht oder aus ihrer Sicht unzulänglich erfüllt wird und der die Behörden im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Anwendung des VIG (einschließlich der zum Teil weitergehenden Parallelansprüche im Umweltinformationsgesetz) berät,
- die Handlungsspielräume des Landes (verbleibende Gesetzgebungskompetenzen) für ein eigenes, das Bundesgesetz ergänzendes und erweiterndes Verbraucherinformationsgesetz auszuloten und diese dann im Interesse erhöhter Verbrauchertransparenz konsequent zu nutzen,

¹ Denn:

- Verlässliche und umfassende Informationen stellen auf Märkten ein wettbewerbs- und qualitätsförderndes Element dar. Informationsasymmetrien zwischen Anbietern und Nachfragern führen zu überhöhten Preisen für schlechte Güter, während sich höherwertige Güter nicht zu angemessenen Preisen absetzen lassen.
- Qualitätswettbewerb bedeutet in diesem Zusammenhang: Zutreffende Informationen über Produkte und Anbieter bewirken für seriöse Anbieter mit hohen Qualitätsstandards einen Wettbewerbsvorteil, für Anbieter, die nur unterdurchschnittliche Qualität liefern, insbesondere auch für „schwarze Schafe“, die sich an geltende Normen nicht halten, einen Wettbewerbsnachteil. Dies gilt es zu fördern!
- Offenheit der Anbieterseite auch im Hinblick auf Risiken ist ein Schlüssel für ein nachhaltiges Verbrauchervertrauen. Ein gestörtes Verbrauchervertrauen kann zu ernsthaften Marktstörungen führen. (Beispiele hierfür sind zusammenbrechende Märkte für bestimmte Lebensmittel nach entsprechenden Lebensmittelkrisen.)

² Kostenfreiheit vgl. BT-Drs. 16/2011

- „best practice“-Beispiele zu erheben und besonders auszuzeichnen, um einen bürger- und verbraucherfreundlichen Umgang der zuständigen Verwaltungen mit entsprechenden Verbraucheranfragen zu fördern,
- in einer Verwaltungsvorschrift einige Punkte so zu regeln, dass bisher festgestellte verbraucherunfreundliche Entscheidungen unterbleiben, namentlich mit dem Ziel, dass
 - Anfragen, die an nicht zuständige Behörden gestellt werden, im Regelfall an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden,
 - im Rahmen des Auskunftsverfahrens explizit auf die Kosten und die Kostenfreiheit bei Anfragen, die sich auf Gesetzesverstöße beziehen, hingewiesen wird,
 - keine Kosten bei Anfragen erhoben werden, die sich auf „bloße“ Beanstandungen beziehen, mit anderen Worten die aus Sicht der Verbraucherkommission unzutreffende und bürgerunfreundliche Auslegung des §6 Abs. 1 S. 2 VIG abgestellt wird,
- ein eigenes Verbraucherportal im Internet einzurichten, welches die Nutzung des VIG erläutert, Musteranträge bereitstellt, auf die Behördenzuständigkeiten sowie auf die Informationsseiten der Behörden hinweist und deutlich über das Informationsangebot des Portals www.service-bw.de bzw. das bundeseigene Portal www.vig-wirkt.de hinausgeht,
- nachdrücklich dafür einzutreten, die Möglichkeiten der Behörden, aussagekräftige Informationen auch und gerade unter Angabe von „Ross und Reiter“ zu ermöglichen und einen begrenzten Direktanspruch auf Information gegen die anbietende Wirtschaft einzuführen (wie detailliert in der Stellungnahme der Verbraucherkommission vom 11.5.2006 ausgeführt).

Hauptautor: Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim